



Liebe Bürgerbusfreunde,

nun hat sich die Landesregierung dem bundesweiten Trend angeschlossen. Ab dem 27. April muss zwingend ein Mund- und Nasenschutz in Bussen und Bahnen getragen werden. Daher stellt sich jetzt vielen Bürgerbusvereinen die Frage, ob der Fahrbetrieb auch wieder aufgenommen werden soll oder sogar aufgenommen werden muss.

Als Dachverband haben wir in erster Linie den Schutz unserer Mitglieder und der Fahrerinnen und Fahrer im Blick. Auch wenn die meisten mit den Füßen scharren und gerne wieder Bürgerbus fahren wollen, raten wir zur Vorsicht und zur Zurückhaltung. Unsere Stellungnahme vom 16. April halten wir daher in vollem Maße aufrecht.

- Demnach müssen die Fahrerinnen und Fahrer als Risikogruppe geschützt werden.
- Bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs ist das Ansammlungsverbot nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 Corona SchVO zwar ausgenommen. Diese Regelung hat aber eher große Linienbusse und Züge im Blick, in denen ein erheblich größeres Platzangebot besteht.
- Mögliche Schutzmaßnahmen wie Masken und Niesschutzfolien halten wir eher für nicht ausreichend wirksam.
- Problematisch sind vor allem neben den beengten Verhältnissen im Bürgerbus die notwendigen Bezahlvorgänge und die erwarteten Hilfeleistungen für beeinträchtigte Fahrgäste.

Weiterhin gilt:

- Eine Beförderungspflicht für Bürgerbusse ergibt sich aus der neuen Mundschutzpflicht nicht.
- Für die Aufnahme des Betriebes müssen die Fahrerinnen und Fahrer bereit sein. Es sollte kein Druck ausgeübt werden!
- Die Wiederaufnahme muss mit dem betreuenden Verkehrsunternehmen abgestimmt sein.
- Ebenso müssen Einbauten im Bürgerbus, Schutzmaßnahmen oder Einschränkungen des Fahrbetriebes oder im Umgang mit den Fahrgästen (keine Hilfestellungen, Beschränkung auf 3-4 Personen) mit dem Verkehrsunternehmen abgestimmt sein.

Für Rückfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.  
Bleiben Sie bitte zuhause und nach Möglichkeit gesund.

Franz Heckens, Rolf Peuster